(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen. Er kann sich die Entscheidung auch in anderen Fragen Vorbehalten und die Entscheidungen nachgeordneter Organe der Deutschen Post auf heben oder ändern.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstehenden Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung der Vorlagen des Ministeriums in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb der Deutschen Post verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung Vorbehalten über

a) die Berufung und Abberufung der Leiter der zentralen Abteilungen des Ministeriums sowie weiterer leitender Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Ministeriums;

b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;

c) die Einrichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist der ständige Vertreter des Ministers und vertritt den Minister bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen, von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihm unterstellten zentralen Abteilungen des Ministeriums und der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Bereich in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Minister Vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind insbesondere für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen und deren Abteilungen, der Hauptabteilung, der Abteilungen und nachgeordneten Institutionen verantwortlich.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der jeweilige Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Quartalsarbeitsplan des Ministeriums maßgebend. In diesem Rahmen stellt das Kollegium für die Arbeit des Quartals einen Arbeitsplan auf.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,

b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums,

c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,

d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium, bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post,

e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gliedert sich in

den Bereich Post- und Fernmeldewesen mit der Hauptverwaltung Post- jund Zeitungswesen und der Hauptverwaltung Fernmeldewesen,

den Bereich Rundfunk und Fernsehen mit der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsehbetrieb, der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsehtechnik und der Hauptabteilung Organisation und Sicherheit,

die zentralen Abteilungen.

Die Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Hauptabteilung und die Leiter der zentralen Abteilungen sind dem Minister, dem Staatssekretär oder dem zuständigen Stellvertreter des Ministers verantwortlich und rechenschaftspflichtig.